

Berlin, 3. Juni 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Positionspapier

Vorschläge für einen zukunftsgerichteten Haushalt 2025 und Wirt- schaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionale Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Executive Summary

Aufgrund der bestehenden vorläufigen Haushaltsführung ist es vordringliche Aufgabe des neuen Parlaments sowie der neuen Bundesregierung einen ordentlichen Haushalt für das Jahr 2025 zu verabschieden. Noch zum Ende der 20. Legislaturperiode erfolgte eine Grundgesetzänderung, mit der die Errichtung eines Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität ermöglicht wird. Laut Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD ist hiermit „eine Weichenstellung für eine langfristige, positive wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung Deutschlands“ verbunden. Von den insgesamt 500 Mrd. Euro stehen 100 Mrd. Euro den Ländern zur Verfügung, weitere 100 Mrd. Euro des Sondervermögens sollen schrittweise dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) zugeführt werden. Dieser soll „auf die zentralen Herausforderungen auf dem Weg zur Klimaneutralität“ konzentriert werden. Der Bundeshaushalt 2025 kann in Verbindung mit den zusätzlichen Mitteln des zu errichtenden Sondervermögens Infrastruktur einen wesentlichen Beitrag zu mehr Planungssicherheit für die anstehenden Investitionen in die Energiewende leisten. Zugleich sind bisher zahlreiche Fragen zur Mittelverwendung und Finanzierung unbeantwortet, die im parlamentarischen Verfahren durch den Haushaltsgesetzgeber dringend zu klären sind. Zudem wurde eine Ausnahme von der Schuldensremse mit der Grundgesetzänderung verabschiedet. Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten sind künftig ab einer Höhe von einem Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts von der Schuldenregel ausgenommen.

Grundsätzlich muss für die Ausgabenplanung, insbesondere im KTF gelten: investiv vor konsumtiv. Die im Koalitionsvertrag beabsichtigte Fokussierung des KTF auf Maßnahmen zur Zielerreichung der Klimaneutralität muss zur Folge haben, dass konsumtive Ausgaben und auch notwendige Maßnahmen zur Entlastung der Verbraucher aus dem Kernhaushalt finanziert werden. Eine Verschiebung von bisher im Kernhaushalt verorteten Haushaltstiteln in den KTF muss mit einer entsprechenden Übertragung der Deckungssummen in den KTF (Zuschuss) einhergehen, andernfalls drohen die Finanzmittel des KTF überwiegend durch bisher bereits im Kernhaushalt abgebildete Projekte gebunden zu werden. Das bedeutet, dass entgegen des mit der geplanten Errichtung des Sondervermögens für Infrastruktur verbundenen Ziels gerade keine zusätzlichen Mittel für zusätzliche Investitionen vorhanden sind, sondern lediglich zu einer Entlastung des Kernhaushalts führen. Dies ist in jedem Fall abzulehnen. Dies gilt auch für den Vorschlag zum Wirtschaftsplan „Sondervermögen Infrastruktur“ der verbleibenden 300 Mrd. Euro. Hier sollen unter Energieinfrastruktur neben Maßnahmen zur Energieversorgungssicherheit auch solche zur Entlastung der Strompreise fallen.

Die Aussage des Koalitionsvertrages, wonach die Einnahmen der CO2-Bepreisung unter anderem in Form von Entlastungen beim Strompreis zurückgegeben werden sollen, ist dann kritisch zu bewerten, wenn die hiermit verbundenen Maßnahmen wie Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß oder Zuschüsse zu den Übertragungsnetzentgelten aus den im KTF gebundenen direkten Einnahmen der CO2-Bepreisung finanziert werden sollen. Dies hätte zur Folge, dass trotz zusätzlicher Finanzmittel für den KTF aus dem Sondervermögen Infrastruktur kaum Finanzmittel für investive Vorhaben wie Förderungen von Investitionen in die Klimaneutralität zur Verfügung stünden. Hier bedarf es des klaren Bekenntnisses des Haushaltsgesetzgebers, dass steuerliche Mindereinnahmen sowie konsumtive Zuschüsse aus dem Kernhaushalt zu begleichen sind.

Kernforderungen:

- › Beachtung des Grundsatzes „investiv vor konsumtiv“
- › Finanzierung von Entlastungsmaßnahmen aus dem Kernhaushalt
- › Verwendung der Zuführung aus dem Sondervermögen Infrastruktur in den KTF ausschließlich für zusätzliche Investitionen in die Klimaneutralität
- › Verschiebung von Haushaltstiteln aus dem Kernhaushalt in den KTF nicht zu Lasten der Investitionen in die Klimaneutralität
- › Hinreichende mittelfristige Finanzplanung zur Absicherung der Planungs-/Investitionssicherheit

2 Grundsätzliche Anmerkungen zu den mit den Grundgesetzänderungen verbundenen Haushaltspunkten: KTF, Sondervermögen Infrastruktur, Ausnahme Schuldenbremse

2.1 KTF: Planungssicherheit durch Ausfinanzierung sicherstellen

Die Haushaltstitel des KTF müssen zwingend vollumfänglich mit Mitteln unterlegt sein, um die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Eine Situation wie nach dem Haushaltsurteil des BVerfG, in der zahlreiche Förderprogramme angehalten und Förderbescheide teilweise aufgehoben wurden, darf sich hingegen nicht wiederholen.

Dies gilt ferner dahingehend, dass Verpflichtungsermächtigungen für 2026 ff. direkt im Haushaltsplan 2025 nicht mit Sperrvermerken zu versehen sind – bspw. 829 03 „Umsetzung der

Nationalen Wasserstoffstrategie“ GE HH 2025 alt. Etwaige 2025 mit Förderzusage begonnene Investitionen begegnen einer erheblichen Unsicherheit die Fortgeltung der Förderzusage be treffend.

Hinsichtlich der Grundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltstüchtigkeit ist die Einnahmeseite des KTF dahingehend zu prüfen, dass einerseits die Annahme zum durchschnittlichen CO2-Preis dargestellt wird, um etwaige Deckungslücken abschätzen zu können und andererseits im Hinblick auf die fortgeführte Einstellung von Einnahmen durch das nEHS in der mittelfristigen Finanzplanung. Durch den Übergang vom nEHS in den ETS 2 spätestens ab 2028, sind die Mittelansätze durch das nEHS nicht mehr realistisch, durch das Marktsystem des ETS 2 eine bloße Fortschreibung des Mittelansatzes nicht sachgerecht.

Ferner bedarf es einer Klarstellung, dass auch die künftigen Einnahmen der CO2-Bepreisung im Rahmen des ETS 2 dem KTF zur Verfügung stehen, um die Ausfinanzierung der Haushaltstitel des KTF langfristig zu sichern.

Des Weiteren bedarf es einer grundsätzlichen Klarstellung, welche rechtlichen Folgen sich aus der Formulierung des Koalitionsvertrages ergeben, wonach alle Einnahmen „grundsätzlich dem Gesamthaushalt zur Verfügung“ stehen. Bei einer Mittelverwendung außerhalb des KTF ist durch Bundeszuschüsse die auskömmliche Finanzierung der Investitionsvorhaben des KTF zu garantieren.

2.2 Sondervermögen Infrastruktur: Konkretisierungen erforderlich

Mit dem zu verabschiedenden Begleitgesetz zur Errichtung des Sondervermögens Infrastruktur müssen folgende Konkretisierungen erfolgen:

- › Definition der Infrastruktur, die von den Investitionen umfasst wird
- › Abgrenzung und Bestimmung der Tatbestände Finanzierung beziehungsweise Förderung von Investitionen
- › Abschließende Definition des Investitionsbegriffs, über den Verweis auf das Haushaltsgesetz hinaus
- › Abschließende Definition des Begriffs der Zusätzlichkeit für die Mittelverwendung aus dem Sondervermögen Infrastruktur
- › Klarstellung, ob Mittel des Sondervermögens – zusätzlich zu Kernhaushalt und KTF – direkt für Investitionen in Energieinfrastrukturen, und gegebenenfalls welche, zur Verfügung stehen

- › Abgrenzung der Mittelverwendung für mögliche Investitionen in Energienetze des Sondervermögens Infrastruktur sowie des KTF
- › Klarstellung, ob Kriterium der Zusätzlichkeit bei Investitionsausgaben auch die Mittelzuführung in den KTF umfasst
- › Klarstellung, ob Kriterium der Investitionen in Infrastruktur auch die Mittelzuführung in den KTF umfasst
- › Klarstellung, was vom Begriff der Maßnahmen zur Energieversorgungssicherheit im Rahmen des Sondervermögens Infrastruktur umfasst ist

Die mit dem Aufstellungsschreiben zu den Haushaltsberatungen 2025 des BMF bekanntgewordenen Ansätze, unter anderem Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich aus dem Sondervermögen Infrastruktur zu finanzieren, ist abzulehnen und widerspricht der im Grundgesetz festgehaltenen Zweckbestimmung, mit den Mitteln des Sondervermögens zusätzliche Investitionen in Infrastruktur und die Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 zu finanzieren.

2.3 Ausnahme der Schuldenbremse: Investitionen in KRITIS-Schutzmaßnahmen

Die für die Energie- und Wasserwirtschaft anfallenden Kosten für die Implementierung von Prozessen und Beschaffung sowie Betrieb neuer Schutzsysteme zur Mitigierung hybrider oder militärischer Bedrohungen sollten durch die Verteidigungsausgaben des Bundes bzw. im Rahmen der unter die Ausnahme von der Schuldenbremse fallenden Schutzmaßnahmen finanziert werden. Kosten für Investitionen in den KRITIS-Schutz leisten einen wesentlichen Beitrag zur zivilen Verteidigung und sollten vorzugsweise über Verteidigungsausgaben abgedeckt und nicht über das Sondervermögen Infrastruktur finanziert werden. Insbesondere die Infrastrukturen der Energie- und Wasserversorgung und Wasserentsorgung sind für die Bundeswehr und ihre Verbündeten im Rahmen des Host Nation Supports sowie die Produktion der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie essenziell.

Bestimmte Maßnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen können nur von Bundeswehr und Sicherheitsbehörden geleistet werden. Es ist deshalb zentral, dass auch die Stärkung des Schutzes kritischer Infrastrukturen beim Einsatz des Sondervermögens und weiterer Mittel seitens der Bundeswehr prioritär berücksichtigt wird, damit sie ihren Aufgaben vollumfänglich nachgehen kann.

3 Anmerkungen zu einzelnen Haushaltstiteln im KTF

3.1 Wasserstoffhochlauf ermöglichen

Die im Entwurf des Bundeshaushalts 2025 der 20. Legislaturperiode vorgesehene Kürzung der Mittelansätze für den Wasserstoffhochlauf um mehr als 400 Mio. Euro im Vergleich zum Haushalt 2024 stellt eine erhebliche Gefahr für die erfolgreiche Etablierung der Wasserstoffwirtschaft und der Dekarbonisierung, insbesondere der Industrie, dar und ist entsprechend auf den Mittelansatz 2024 zurückzuführen. Insbesondere bei den Haushaltstiteln 829 03 „Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie“ sowie 829 02 „Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion“ ist die Beibehaltung des Mittelansatzes des Haushaltsplans 2024 notwendig. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelfristigen Finanzplanung. Die bisher vorgesehene drastische Kürzung der Verpflichtungsermächtigungen stellt eine erhebliche Gefahr für die Absicherung des Aufbaus der Wasserstoffwirtschaft und die Anreizung des Mengenhochlaufs dar. Hier müssen die Verpflichtungsermächtigungen auf den alten Ansatz zurückgeführt und entsprechend erhöht werden.

Es bedarf einer Nachjustierung der bisherigen Förderinstrumente, um den Wasserstoffhochlauf über die gesamte Wertschöpfungskette hinreichend anzureizen. Um die Nachfrage verlässlich abzusichern, wird es unerlässlich sein, für die ersten Phasen des Markthochlaufs die Lücke zwischen Preis und Zahlungsbereitschaft zu schließen. Mit einem zusätzlichen Haushaltstitel in Höhe von 1,5 Mrd. Euro mit einer Verpflichtungsermächtigung bis 2035 in Höhe von 13,5 Mrd. Euro ist die tragende Marktrolle der Midstream-Unternehmen für Beschaffung und Organisation der Handels- und Vertriebskette zwischen Produktion und Nutzung zu berücksichtigen. Neben der Absicherung der Lücke zwischen Preis und Zahlungsbereitschaft sind Garantieinstrumente zur Absicherung der Risiken auszustalten. Auch die ermögliche Rolle von Wassersstoffspeichern ist abzubilden. Um die im Weißbuch „Wasserstoffspeicher“ dargelegte Investitionslücke von bis zu 18 Mrd. Euro hinreichend zu adressieren, ist ein Förderinstrument mit einer Verpflichtungsermächtigung bis 2035 in Höhe von 10 Mrd. Euro vorzusehen.

Von großer Bedeutung ist, dass im Haushaltstitel 892 03 „Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie“ die Förderprogramme für systemdienliche Elektrolyseure, Offshore-Elektrolyse und die European Hydrogen Bank mit konkreten Mitteln unterlegt werden. Insbesondere die Unterstützung des Aufbaus der heimischen Elektrolyseleistung ist von zentraler Bedeutung. Regional geschlossene Wertschöpfungsketten (Cluster/ Valleys) sind als wichtige Bausteine einer Wasserstoffwirtschaft ebenfalls zu flankieren. Dass in der Erklärung zum Haushaltstitel auf für Elektrolyse geplante Förderprogramme im Jahr 2025 verwiesen wird, trägt, auch im Sinne der Grundsätze von Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit, nicht zu einer Investi-

tionssicherheit für Unternehmen bei. Es bedarf hingegen eines klaren Mittelansatzes für die Förderprogramme, um die notwendigen Investitionen in Elektrolyseure anzureizen. Insbesondere die Ausweisung von Flächen für Offshore-Elektrolyse hängt maßgeblich von der Fördermittelbereitstellung ab und wird ohne diese nicht erfolgreich umgesetzt werden. Mit einer Unterlegung der European Hydrogen Bank muss zugleich die Möglichkeit eröffnet werden, den „Auction as a Service“-Mechanismus zu nutzen.

3.2 Umsetzung der Kraftwerksstrategie garantieren

Der Haushaltstitel 893 12 „Umsetzung nationale Kraftwerksstrategie“ ist mit Verpflichtungsermächtigungen bis 2041 zu versehen. Ohne konkrete Verpflichtungsermächtigungen ist für Unternehmen keine Investitionssicherheit gegeben, da nicht abschätzbar ist, ob tatsächlich eine finanzielle Unterstützung mittelfristig erfolgen soll. Fehlende Verpflichtungsermächtigungen führen gegebenenfalls dazu, dass Unternehmen sich aufgrund der daraus ergebenden fehlenden Planungs- und Investitionssicherheit gar nicht erst an etwaigen Ausschreibungen beteiligen werden und somit die notwendige steuerbare Leistung nicht oder nicht rechtzeitig am Netz ist, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Um die Umsetzung der Kraftwerksstrategie bzw. des Kraftwerkssicherheitsgesetzes (KWSG) erfolgreich zu gestalten und Ausschreibungen haushaltrechtlich durchführen zu können, ist zwingend die Einstellung der Verpflichtungsermächtigungen zu vollziehen.

3.3 Dekarbonisierung der Wärme ermöglichen

Entsprechend des Koalitionsvertrages ist der Mittelaufwachs im Haushaltstitel 893 03 „Transformation der Wärmenetze“ zu erhöhen, bestmöglich auf 3,5 Mrd. Euro, mit einer Verpflichtungsermächtigung bis 2035 in Höhe von 41,5 Mrd. Euro. Die bisher für das neu einzuführende Förderprogramm Geothermie-Explorationsrisiko veranschlagten 18 Mio. Euro sowie die im Einzelplan des BMWK im Haushaltstitel „Ausgaben im Zusammenhang mit Darlehen der KfW zur Absicherung von Ausfallrisiken geothermischer Bohrungen“ in Höhe von neun Mio. Euro sind nicht ausreichend, um die Investitionsrisiken hinreichend abzubilden, da die Kosten für nur eine Bohrung bereits etwa zehn Mio. Euro betragen. Hier ist dringend ein weiterer Aufwuchs notwendig, um das Potenzial der Geothermie für dekarbonisierte Wärmenetze nutzen zu können.

Des Weiteren sollte eine Deckungsmöglichkeit zwischen den Haushaltstiteln 893 03 „Transformation Wärmenetze“ und 893 10 „Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich“ ermöglicht werden, um etwaige Minderausgaben bei 893 10 für die Transformation der Wärmenetze zu nutzen.

3.4 Verkehrswende

Im Haushaltstitel 893 02 „Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur“ sind 1,6 Mrd. Euro vorgesehen. In den Jahren 2019 bis 2023 wurde dieser Haushaltstitel bisher nur bis zu maximal 40 Prozent abgerufen, im Jahr 2023 lag das IST bei nur 9 Prozent des SOLL. Der Mittelansatz dieses Titels ist daher zu überprüfen.

Der Stand des „Deutschlandnetzes“ für e-PKW zeigt, dass der privatwirtschaftliche Ausbau hier schnell und kosteneffizient erfolgt: Während die Privatwirtschaft bereits in über 670 der 900 regionalen Deutschlandnetz-Suchräume Schnellladeinfrastruktur errichtet, das entspricht 80 Prozent der regionalen Suchräume, wurden über das Programm „Deutschlandnetz“ bisher lediglich etwa 30 Standorte realisiert.

Basierend auf den Erfahrungen des „Deutschlandnetzes“ sollte auch der Aufbau des e-LKW-Ladeangebots privatwirtschaftlich über Ausschreibung der Flächenbewirtschaftung für die Bundesflächen erfolgen, anstatt durch den Ansatz des Bundes, zusätzliche technische Marktstandards, die nicht dem EU-Ansatz entsprechen, zu definieren, zusätzliche bürokratische Hürden aufzubauen. Über Flächennutzungsverträge würde der Bund sogar Einnahmen erzielen können.

3.5 Energieeffizienz stärken

Der qualifizierten Energieberatung kommt bei der effizienten energetischen Sanierung von Privathaushalten eine entscheidende Bedeutung zu. Eine Situation wie im Jahr 2024, in der die Förderung kurzfristig deutlich reduziert wurde, darf nicht erneut eintreten. Daher sollte der mittelfristige Mittelansatz im Haushaltstitel 686 14 „Beratung Energieeffizienz“ wieder auf das Niveau des Haushaltsplans 2024 erhöht, somit verstetigt und bereits für das Jahr 2025 deutlich erhöht werden.

Ebenso ist der Mittelansatz der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltstitels 686 08 „Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe“ zu erhöhen. Die dort umfasste „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ leistet einen wichtigen Beitrag zur Senkung des Energieverbrauchs und gilt laut BMWK als eine der effektivsten Maßnahmen, sodass eine Verstetigung der Mittel ausdrücklich angezeigt ist.

3.6 EEG-Umlage

Der Haushaltstitel 638 07 „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ (EEG-Umlage) ist in den Kernhaushalt zu überführen und mit hinreichenden Mitteln, auch in der mittelfristigen Finanzplanung, auszustalten. Eine Situation, wie 2024, in der der Mittelbedarf der Übertragungs-

netzbetreiber, der durch ein Gesetz rechtskräftig verankert ist, nicht hinreichend im Haushalt abgedeckt ist, darf sich nicht wiederholen.

3.7 Absicherung der Energielieferanten nach den Preisbremsengesetzen

Mit der Liquidierung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds mit dem Bundeshaushalt 2024 wurden die Haushaltstitel 683 02 „Finanzierung der Gaspreisbremse“ sowie 683 03 „Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse“ gestrichen. Der im KTF verortete Haushaltstitel „Abwicklung der Finanzierung von Entlastungsmaßnahmen aus der Gas- und Strompreisbremse nach Beendigung der Energiepreisbremsen“ ist zwingend fortzuführen und mit ausreichend Finanzmitteln abzusichern.

Die Strom-, Gas- und Wärmelieferanten haben gegen die Bundesrepublik Deutschland einen gesetzlichen Anspruch auf Erstattung der an die Kundinnen und Kunden gewährten Entlastungen nach den Preisbremsengesetzen. Aufgrund der laufenden Endabrechnungen sowie Zeitverzug der Geltendmachung durch etwaige Rechtsstreitigkeiten zwischen Lieferanten und Kunden sind auch in den kommenden Jahren noch Ansprüche der Lieferanten zu erwarten, die zu erfüllen sind. Die Zusicherung des Staates an die Lieferanten, für die Übernahme staatlicher Aufgaben umfassend gegen finanzielle Risiken abgesichert zu werden, ist für alle und bis zum Abschluss aller Verfahren zu gewährleisten.

4 Anmerkungen zu weiteren geplanten Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag

4.1 Investitionsfonds

Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass zur Vergabe von Eigen- und Fremdkapital bei Investitionen im Zusammenspiel von öffentlichen Garantien und privatem Kapital ein Investitionsfonds für die Energieinfrastruktur aufgelegt werden soll.

Der Stärkung des Eigenkapitals und der Reduzierung des Verschuldungsgrads kommt für die Unternehmen eine zentrale Bedeutung zu, auch um neues Fremdkapital aufnehmen zu können (Leverage-Effekt). Hier kann der Investitionsfonds, insbesondere für die Wärmewende, eine Rolle spielen. Die Finanzierung erfolgt durch eine zeitlich befristete Zuführung von Eigenkapital beispielsweise in Form von Beteiligungen und Hybridkapital. Um attraktiv für private Investoren zu sein, muss der Investitionsfonds seinen Investoren marktgerechte Renditen bieten. Dies setzt voraus, dass die Infrastrukturinvestitionen rentabel sind und eine international kapitalmarktadäquate Netzregulierung sichergestellt ist.

Dabei sollen für stärker risikobehaftete Investitionen staatliche Garantien durch Bund und Länder, etwa durch Ausfallbürgschaften, die Attraktivität des Risiko-Rendite Profils für die Investoren herstellen. Denkbar wäre beispielsweise die Übernahme einer „First-Loss-Tranche“. Das zahlt am Ende auch auf die Bezahlbarkeit der Energiewende ein.

Der Fonds soll allen Energieversorgungsunternehmen, unabhängig von der Beteiligungsstruktur und Größe, zur Verfügung stehen. Er muss bestehende Finanzierungsinstrumente ergänzen und als zusätzliches Werkzeug zur Finanzierung von Energiewendeprojekten dienen.

Je nach Ausgestaltung des Investitionsfonds ist von einem Volumen von bis zu 50 Mrd. Euro auszugehen, für dessen Zielerreichung eine staatliche Absicherung in Höhe von bis zu 4 Mrd. Euro notwendig ist. Dieser Finanzbedarf ist entsprechend im Haushalt abzubilden.

4.2 CCS-Infrastruktur

Der laut Koalitionsvertrag angestrebte Aufbau einer CO2-Transportinfrastruktur zur Nutzung von CCS und CCU ist durch eine Förderung abzusichern und diese durch einen Haushaltstitel abzubilden.

4.3 Zuschüsse zu den Übertragungsnetzentgelten

Laut Koalitionsvertrag sollen die Netzentgelte reduziert werden. Eine Möglichkeit ist, einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten zu gewähren. Nach Berechnungen des BDEW führen 1 Mrd. Euro Zuschuss zu den ÜNB-Netzentgelten in der Spannungsebene HöS/HS (große Industriekunden) zu einer Minderung um ca. 0,45 ct/kWh und für die Kunden der Niederspannungsebene (Haushalts- und Gewerbekunden) um ca. 0,2 ct/kWh. Je nach gewünschter Entlastung sind die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Da es sich hier um konsumtive Ausgaben handelt, sind diese nicht aus den Mitteln des KTF oder des Sondervermögens Infrastruktur, sondern des Kernhaushalts zu finanzieren.

4.4 Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestniveau

Laut Koalitionsvertrag soll die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für Nicht-Industriekunden gesenkt werden. Die Mindereinnahmen im Kernhaushalt sind entsprechend dort gegenzufinanzieren. Eine Verschiebung von Ausgabenposten des Kernhaushalts in den KTF, um geringeren Einnahmen im Kernhaushalt auszugleichen, ist abzulehnen.

4.5 Abschaffung Gasspeicherumlage

Laut Koalitionsvertrag soll die Gasspeicherumlage abgeschafft werden. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Transformationsaufgabe, sondern um eine Maßnahme zur Sicherung der Versorgungssicherheit. Die für die Abschaffung der Umlage entstehenden Kosten sind entsprechend mit einem Haushaltstitel im Kernhaushalt abzubilden und zugleich mit einer mittelfristigen Finanzplanung zu versehen, um Folgeaufwendungen, die sich aus dem Rechtsrahmen ergeben, zu bedienen.

4.6 Absicherung der Strompreiskompensation

Der Haushaltstitel für die Zuschüsse an die stromintensiven Betriebe als Teil der Strompreiskompensation ist entsprechend der im Koalitionsvertrag verankerten Ziele, insbesondere hinsichtlich der Ausweitung des Anwendungsbereichs, mit hinreichenden Mitteln für das Jahr 2025 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung auszustatten.